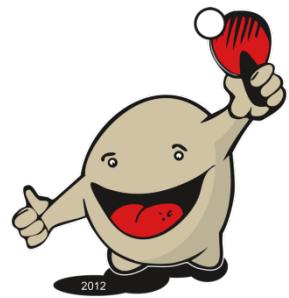




Jugendordnung

des TTC Eigendorf e.V.

1. Überarbeitung Stand: 27.08.2021



§1 Allgemeines

Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange des Jugendsports.

§2 Ziel und Zweck der Arbeit der Tischtennis-Jugend des TTC Eigendorf e.V.

Ziel der Arbeit der Tischtennis-Jugend des TTC Eigendorf e.V. ist es

- die Kinder und Jugendlichen im Verein sportlich auszubilden und zu fördern,
- ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung Erlebnisbereiche und erzieherische Werte zu vermitteln,
- sie zur Leistung im sportlichen Sinne anzuregen,
- sie im Bereich der sozialen Verantwortung und in der Entwicklung zu Eigenverantwortlichkeit im Rahmen des Sports anzuleiten.

§3 Zuständigkeit

Der Jugendbereich umfasst alle Vereinsmitglieder des TTC Eigendorf die das 26. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§4 Organisation

Die Jugendleitung setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Spielleiter
- dem Jugendbeauftragten

Die Jugendleitung obliegt der Leitung der Vorstandshaft des TTC Eigendorf.

Die Organe der Jugendleitung können zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten oder dies Einzelpersonen übertragen.

§5 Finanzverwaltung

Die Tischtennis-Jugend des TTC Eigendorf e.V. verfügt selbständig über ihre zugewiesenen Mittel im Rahmen der Zweckbindung und der Satzung des Vereins. Sie ist eigenverantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§6 Durchführung des Wettspielbetriebs

Die Durchführung des Wettspielbetriebs umfasst insbesondere

- die Einteilung der Jugendaltersklassen/Stichtage,
- die Erteilung von Spielberechtigungen für den Jugend- / Erwachsenenspielbetrieb,
- die Durchführung von Pokal-, Mannschafts- und Einzelmeisterschaften,

§ 7 Sonstige Feststellungen

1. Anträge von Mitgliedern auf Änderung dieser Ordnung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Diese Jugendordnung stellt eine satzungsachrangige Vereinsordnung dar und ist daher nicht in das Vereinsregister einzutragen.
3. Sie wird vom Vorstand erlassen und überarbeitet und ist jeweils von der Mitgliederversammlung für gültig zu erklären.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.01.2013 beschlossen und tritt am 20.01.2013 in Kraft.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat in der Generalversammlung vom **27.08.2021** eine Änderung der Jugendordnung in §4 beschlossen.
Die Jugendordnung wurde daraufhin angepasst (Vorstandssitzung vom 27.08.2021).